



Statuten des Vereins Griesbach Schaffhausen

Stand: 1. Januar 2024

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Unter dem Namen **Griesbach Schaffhausen** besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB mit Sitz in Schaffhausen.

Art. 2 1 Zwecke des Vereins sind: Durchführung der "Schaffhauser Pferdesporttage", Förderung des Pferdesportes und Unterhalt der Anlagen auf dem Griesbach.

2 Der Verein stellt seine Anlagen anderen Organisationen für Anlässe zur Verfügung.

II. Mitgliedschaft

Art. 3 1 Der Verein setzt sich aus Kollektiv- sowie Einzel- und Ehrenmitgliedern zusammen.

a) Als Kollektivmitglieder können dem Verein angehören:

- kantonale und lokale Reitvereine
- Körperschaften, die den Vereinszweck unterstützen.

b) Einzelmitglieder

Natürliche Personen, die den Vereinszweck unterstützen.

- Aktivmitglieder - sind an der Mitgliederversammlung stimmberechtigt.
 - sind zur Mithilfe an den Arbeitstagen und an Veranstaltungen des Vereins angehalten.
- Passivmitglieder - sind an der Mitgliederversammlung nicht stimmberechtigt.
 - sind zur Mithilfe an den Arbeitstagen und an Veranstaltungen des Vereins eingeladen.
- Gönner - sind an der Mitgliederversammlung nicht stimmberechtigt.
 - Werden nicht zu Helfereinsätzen eingeladen.

c.) Ehrenmitgliedern

Personen, die sich für den Verein besonders verdient gemacht haben.

Sie sind den Aktivmitgliedern gleichgestellt.

2 Der Beitritt erfolgt durch Einzahlung des Mitgliederbeitrags. Vereinsausschlüsse von Mitgliedern durch den Vorstand können mittels Rekurs bei der Mitgliederversammlung angefochten werden. Vereinsausschlüsse sind durch den Vorstand zu begründen.

Art. 4 Der Austritt aus dem Verein ist auf Ende eines Geschäftsjahres möglich. Die schriftliche Kündigung muss bis spätestens 31. Dezember bei der Präsidentin/dem Präsidenten eintreffen.

III. Finanzen

Art. 5 Die Beschaffung der zur Erfüllung des Vereinszwecks erforderlichen Geldmittel erfolgt:

- a) durch Jahresbeiträge der Mitglieder;
- b) durch Einnahmenüberschüsse aus der Durchführung der "Schaffhauser Pferdesporttage" und aus weiteren Veranstaltungen;
- c) durch Vermietung der Anlagen auf dem Griesbach;
- d) durch besondere Finanzierungsaktionen und Sponsoring;
- e) durch Spenden.

Art. 6 Die Jahresbeiträge der Mitglieder setzen sich wie folgt zusammen

- a) Kollektivmitglieder: Fr. 300.--
- b) Einzelmitglieder: Aktivmitglieder Fr. 100.-
Passivmitglieder Fr. 50.-
Gönner Fr. 100.-
- c) Ehrenmitglieder sind vom Jahresbeitrag befreit.

Art. 7 1 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

2 Jeder persönliche Anspruch der Mitglieder auf das Vereinsvermögen ist ausgeschlossen.

IV. Organisation

Art. 8 Die Organe des Vereins sind:

- A) Die Mitgliederversammlung;
- B) der Vorstand;
- C) Kommissionen;
- D) die Revisoren.

A. Die Mitgliederversammlung

Art. 9 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie hat die Aufsicht über die Tätigkeit der Organe und entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht andern Organen übertragen sind. Folgende Befugnisse sind ihr ausschliesslich vorbehalten:

- Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder;
- Wahl der Revisoren;
- Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- Genehmigung von Jahresbericht, Jahresrechnung und Revisionsbericht sowie Entlastung des Vorstandes;
- Abberufung von Mitgliedern der Vereinsorgane;
- Entscheide über Rekurse von Mitgliedern betreffend Vereinsausschluss durch den Vorstand;
- Statutenänderungen;
- Fusion mit einem anderen Verein oder Mitgliedschaft in einem anderen Verein;
- Beschlussfassung über Gegenstände, die durch Gesetz oder Statuten vorbehalten sind;
- Beschlussfassung über die Vereinsauflösung und über die Liquidation des Vereinsvermögens.

- Art. 10** 1 Die Mitgliederversammlung wird einmal im Jahr und zwar innert vier Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres durch den Vorstand unter Einhaltung einer mindestens vierzehntägigen Frist schriftlich einberufen.
- 2 Der Vorstand kann auch eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Ferner wird eine Mitgliederversammlung auf Verlangen von mindestens 10 Mitgliedern oder den Revisoren einberufen. Diese hat innerhalb von zwei Monaten nach Einreichung des Begehrens stattzufinden.
- Art. 11** Stimmberechtigt an der Mitgliederversammlung sind die Delegierten der Kollektivmitglieder sowie die Einzel- und Ehrenmitglieder. Die Kollektivmitglieder haben Anspruch auf je zwei Delegierte.
- Art. 12** 1 Jedes Mitglied hat das Recht, zu Handen der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. Begründete Anträge sind in die Traktandenliste aufzunehmen, sofern sie dem Vorstand durch eingeschriebenen Brief spätestens 30 Tage vor einer Mitgliederversammlung gestellt werden.
- 2 Beschlüsse können einzig über die auf der Traktandenliste aufgeführten Verhandlungsgegenstände gefasst werden.
- 3 Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit der Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst. Auf Verlangen eines Viertels der anwesenden Stimmberechtigten findet eine geheime Abstimmung statt. Im Falle der Stimmengleichheit hat der/die Vorsitzende den Stichentscheid.
- Art. 13** Vorsitzender der Mitgliederversammlung ist der/die Präsident/in und bei dessen Verhinderung ein anderes vom Vorstand bezeichnete Mitglied des Vorstandes. Das Protokoll wird durch ein durch den Vorstand bezeichnetes Vorstandsmitglied geführt. Das Protokoll ist durch den/die Präsident/in und den/die Protokollverfasser/in zu unterzeichnen.
- Art. 14** Für eine Statutenänderung, eine Fusion mit einem andern Verein oder die Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Delegierten sowie Einzel- und Ehrenmitglieder erforderlich.

B. Der Vorstand

- Art. 15** 1 Der Vorstand setzt sich aus mindestens fünf Mitgliedern zusammen.
- 2 Den Vorsitz führt die Präsidentin oder der Präsident. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.
- 3 Im Falle einer Änderung des Einsitzes im Vorstand während des Jahres ist der Vorstand ermächtigt, die Ersatzmitglieder provisorisch zu berufen. Diese müssen an der folgenden Mitgliederversammlung bestätigt werden.
- Art. 16** 1 Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des/der Präsident/in, so oft es die Geschäfte erfordern.
- 2 Drei Vorstandsmitglieder können die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen, welche innerhalb von vier Wochen stattzufinden hat.
- 3 Die Einberufung der Vorstandssitzung hat schriftlich, in der Regel mindestens 10 Tage im Voraus zu erfolgen und hat die Traktanden bekannt zu geben.

- Art. 17** 1 Der Vorstand kann seine Beschlüsse auf dem Zirkularweg fassen; verlangt ein Mitglied eine Debatte, wird eine Vorstandssitzung einberufen.
- 2 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit dem Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst; bei Stimmgleichheit hat die Präsidentin oder der Präsident den Stichentscheid.
- 3 Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.
- 4 Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer Spesen.

- Art. 18** 1 Der Vorstand ist das leitende Organ und vertritt den Verein nach aussen. Zu seinen Befugnissen gehören insbesondere:
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 - Planung und Überwachung der Vereinstätigkeit;
 - Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung;
 - Erteilung der Unterschriftsberechtigung;
 - Abschluss von Verträgen;
 - Aufnahme und Suspendierung von Einzel- und Kollektivmitgliedern mit Rekursmöglichkeit an die Mitgliederversammlung;
 - Übertragung von Projekten und Aufträgen an Kommissionen.
- 2 Der Vorstand kann einzelne Befugnisse an andere Vereinsorgane abtreten. Er kann auch Ausschüsse bilden.

C. Kommissionen

- Art. 19** 1 Der Vorstand kann für die einzelnen Projekte, wie z.B. die Durchführung der "Schaffhauser Pferdesporttage" ständige Kommissionen bestellen.
- 2 Die Kommissionen bestehen aus interessierten Vereinsmitgliedern und Fachleuten, welche durch den Vorstand ernannt werden. Der Vorstand wählt ihre Vorsitzenden.
- 3 Die Mitglieder der Kommissionen sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer Spesen.
- 4 Die Aufgaben der Kommissionen sind in einer Vereinbarung schriftlich festzuhalten.

D. Die Revisoren

- Art. 20** 1 Zwei Revisoren werden von der Mitgliederversammlung gewählt; sie sind fachlich ausgewiesen.
- 2 Die Revisoren prüfen die Buchführung und die Jahresrechnung des Vereins nach bestem Wissen und Gewissen und erstatten der Mitgliederversammlung jährlich einen schriftlichen Bericht.

V. Amtsdauer und Geschäftsjahr

Art. 21 Die Amtsdauer der Präsidentin oder des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Revisoren beträgt drei Jahre. Für alle übrigen Funktionen gelten die vertraglichen Abmachungen. Eine Wiederwahl ist möglich.

Art. 22 Das Geschäftsjahr dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember.

VI. Auflösung

Art. 23 1 Über die Fusion mit einem andern Verein mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder und Delegierten. Das Gleiche gilt für die Trennung von Teilen des operativen Geschäfts oder für die Form der Vermögensübertragung.

2 Im Falle einer Fusion wird das Vermögen mit Aktiven und Passiven auf den andern Verein übertragen oder umgekehrt oder beide übertragen ihr Vermögen auf einen neu gegründeten Verein.

3 Die Durchführung der Trennung, Fusion oder Vermögensübertragung richtet sich nach den Bestimmungen des Fusionsgesetzes.

Art. 24 1 Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder und Delegierten.

2 Bei der Auflösung sind allfällig vorhandene Vermögenswerte einer Institution mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung zuzuwenden. Eine Verteilung des Vereinsvermögens unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

VII. Schlussbestimmung

Art. 25 Diese Statuten wurden anlässlich der Gründungsversammlung vom 31. März 2010 in Schaffhausen angenommen. Sie treten sofort in Kraft.

Die Änderungen von Art.3 und 6 wurden an der Vereinigungsversammlung vom 6.10.2023 in Schaffhausen angenommen. Sie treten auf den 1.1.2024 in Kraft.

Schaffhausen, 14.11. 2023

Namens der Vereinigungsversammlung:

Der Präsident: Thomas Wegmann

Die Aktuarin: Barbara Waldmeier

Reglement für Platzbenützung durch Vereinsmitglieder

Grundsatz: Der Sandplatz ist im Besitz des Verein Griesbach und wird von diesem verwaltet.
Es besteht kein Anspruch auf die Benützung des Platzes.

Eine exklusive Benutzung durch Vereinsmitglieder muss vorgängig beim Verantwortlichen für Vermietungen angemeldet werden und ist gem. Mietvertrag kostenpflichtig.

Der Platz darf nur benutzt werden, wenn er nicht durch Dauermieter belegt ist. Siehe Belegungsplan.

Das Befahren des Platzes mit Motorfahrzeugen ist verboten.

Kosten:

Die Kosten für die Platzbenützung betragen Fr. 300.- pro Jahr und Mitglied.

Der Beitrag kann durch Arbeitseinsätze an den offiziellen Arbeitstagen oder mit dem Vorstand vereinbarten Tagen reduziert werden.

Pro ½ Tag (4h) werden Fr. 50.- gutgeschrieben.

Sonderregelungen:

Der Platzwart und der Verantwortliche für die Vermietungen können als Entschädigung für ihre Arbeitseinsätze den Platz an zwei Tagen/Jahr gratis reservieren.

Genehmigt an der Vorstandssitzung vom 11. 8. 2021

Abgenommen an der Mitgliederversammlung 2021

Gültig ab 1. 1. 2022